

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

62 (17.8.1923)

Amtsblatt

Der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 62

Karlsruhe, den 17. August

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 430. **Anderung der Ziffer 200 a der Besoldungsvorschriften betr. Frauenzuschlag.**

(A 2. Zb 7.)

Vorgang: Verfügung Nr. 420, Amtsblatt 80/1922.

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1923 Nr. I. B. 20191.

Es ist beabsichtigt, der Ziffer 200 a der Besoldungsvorschriften folgende Fassung zu geben:

„Den verwitweten Beamten sind solche Beamte gleichzustellen, deren Ehe ohne ihr eigenes Verschulden für nichtig erklärt oder geschieden worden ist, oder bei denen ohne ihr eigenes Verschulden die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben ist. Ist wegen eigenen Verschuldens des Beamten die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt, oder die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben, so steht ihm der Frauenzuschlag auch dann nicht zu, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner geschiedenen oder von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu sorgen.“

Es bestehen keine Bedenken, daß schon jetzt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab hiernach verfahren wird.

Nr. 431. **Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentwädigungen.**

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923, Verfügung Nr. 149, Amtsblatt 22/1923, Verfügung Nr. 236, Amtsblatt 35/1923, Verfügung Nr. 268, Amtsblatt 40/1923, Verfügung Nr. 311, Amtsblatt 46/1923, Verfügung Nr. 346, Amtsblatt 49/1923, Verfügung Nr. 367, Amtsblatt 54/1923, und Verfügung Nr. 398, Amtsblatt 57/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I. B. 22 116 vom 10. August 1923:

Die in dem Rundschreiben vom 31. Juli 1923 — I. B. 20 998 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Verletzungsentwädigungen für versehrte Beamte werden mit Wirkung vom 16. August 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. Beschäftigungstagegelder.

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R. B.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	420 000 M.	Stufe I	335 000 M.
„ II	525 000 „	„ II	420 000 „
„ III	630 000 „	„ III	505 000 „
„ IV	735 000 „	„ IV	590 000 „
„ V	840 000 „	„ V	670 000 „

2. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter Ziffer 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	240 000 M.	Stufe I	170 000 M.
„ II	300 000 „	„ II	210 000 „
„ III	360 000 „	„ III	250 000 „
„ IV	420 000 „	„ IV	300 000 „
„ V	480 000 „	„ V	340 000 „

3. Für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienstreisetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	120 000 M.	Stufe I	85 000 M.
„ II	150 000 „	„ II	105 000 „
„ III	180 000 „	„ III	125 000 „
„ IV	210 000 „	„ IV	150 000 „
„ V	240 000 „	„ V	170 000 „

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:
 a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 65 000 M,
 b) gemäß Ziffer 9 auf 190 000 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 65 000 M.

Zu 4 b. Fahrtauslagen und Zuschuß dürfen zusammen den Betrag des sonst zustehenden Beschäftigungstagegeldes nicht überschreiten.

B. Entschädigungen für verfehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	420 000	240 000	170 000
" II	525 000	300 000	210 000
" III	630 000	360 000	250 000
" IV	735 000	420 000	300 000
" V	840 000	480 000	340 000
b) in anderen Orten:			
Stufe I	335 000	170 000	125 000
" II	420 000	210 000	155 000
" III	505 000	250 000	185 000
" IV	590 000	300 000	215 000
" V	670 000	340 000	250 000

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	240 000	125 000	170 000	90 000
" II	300 000	155 000	210 000	115 000
" III	360 000	185 000	250 000	135 000
" IV	420 000	215 000	300 000	160 000
" V	480 000	250 000	340 000	180 000

3. Wegen der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für verfehrte Beamte unverändert.

II. Mit Rücksicht auf die augenblickliche Geldbewertung können ausnahmsweise die für die Zeit vom 16. August 1923 ab sich ergebenden Beträge an Beschäftigungstagegeldern und Verfehrungsentchädigungen — zugrunde zu legen ist das Dreieinhalbfache des ab 1. August bewilligten Satzes unter Aufrundung auf volle 1000 M — für die Zeit vom 16. bis 31. August sofort gezahlt werden. Falls die wärtige Beschäftigung oder die Trennung voraussichtlich nicht bis zum 31. August l. J. dauert, ist die Vorauszahlung entsprechend zu verringern.

Nr. 432. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.

(A 2. R. 24)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 404, Amtsblatt 58/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 16. August 1923 folgende Sätze:

für Dienstreisetagegelder:		für Übernachtungsgelder:	
unter Ia Stufe I 380 000 M, Ib Stufe I 500 000 M,	unter IIa Stufe I 190 000 M, IIb Stufe I 375 000 M,		
" II 470 000 M,	" II 625 000 M,	" II 235 000 M,	" II 470 000 M,
" III 560 000 M,	" III 750 000 M,	" III 280 000 M,	" III 565 000 M,
" IV 660 000 M,	" IV 875 000 M,	" IV 330 000 M,	" IV 660 000 M,
" V 760 000 M,	" V 1 000 000 M,	" V 380 000 M,	" V 750 000 M.

Die im § 4, Absatz 4, der Reisekostenverordnung vorgesehene Vergütung für Wegstrecken, die nicht auf der Eisenbahn usw. zurückgelegt werden können, wird auf 3000 M für das Kilometer festgesetzt.